

I AM GOOD
AT SEVERAL
THINGS

AGBS

STUDIOFRANZA

bärbel miklautz
pillersdorfgasse 8/1/3, 1020 wien
im folgenden studio franza genannt.

1. GELTUNG, VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 studio franza erbringt sämtliche leistungen ausschließlich auf der grundlage der nachfolgenden allgemeinen geschäftsbedingungen. diese gelten auch für alle künftigen geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie bezug genommen wird.
- 1.2 abweichungen von diesen, sowie sonstige ergänzende vereinbarungen mit der kundin/dem kunden, sind nur wirksam, wenn diese von studio franza schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 allfällige geschäftsbedingungen der kundin/des kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart. eines besonderen widerspruchs gegen die agb der kundin/des kunden durch studio franza bedarf es nicht. 1.4 sollten einzelne bestimmungen dieser agb unwirksam sein, so berührt dies die verbindlichkeit der übrigen bestimmungen und der unter ihrer zugrundelegung geschlossenen verträge nicht. die unwirksame bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr in sinn und zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 die angebote von studio franza sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn dies wurde ausdrücklich anders schriftlich im angebot ausgewiesen.

2. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER KUNDIN/DES

- 2.1 kunden der umfang der zu erbringenden leistungen ergibt sich aus der leistungsbeschreibung im angebot oder einer allfälligen auftragsbestätigung durch studio franza sowie dem allfälligen briefingprotokoll. nachträgliche änderungen des leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen bestätigung durch studio franza. innerhalb des von der kundin/vom kunden vorgegeben rahmens besteht bei der erfüllung des auftrages gestaltungsfreiheit.
- 2.2 alle leistungen von studio franza (insbesondere alle vorentwürfe, skizzen, reinzeichnungen, bürstenabzüge, blaupausen, kopien, farbabdrucke und elektronische dateien) sind vom der kundin/dem kunden zu überprüfen und binnen drei werktagen – sofern nicht im einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird – ab eingang bei der kundin/beim kunden freizugeben. sollte von der kundin/vom kunden keine fristgerechte reaktion erfolgen, gelten sie als von der kundin/vom kunden genehmigt. die kundin/der kunde wird sicherstellen, dass alle für die erbringung der von studio franza geschuldeten leistung erforderlichen mitwirkungshandlungen

2.3 rechtzeitig erbracht werden, sowie (soweit erforderlich) alle organisatorischen Voraussetzungen im Betrieb der Kundin /des Kunden geschaffen sind. Insbesondere wird die Kundin/der Kunde alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind, sowie die bedarfsgerechte Steuerung und Kontrolle der eigenen MitarbeiterInnen und Kapazitäten sicherstellen. Studio Franza wird von allen Umständen informiert, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Die Kundin/der Kunde trägt den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge ihrer/seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben oder unterlassenen Mitwirkungen von Studio Franza wiederholt bzw. übernommen werden müssen, oder verzögert werden. Die Verrechnung des Mehraufwandes erfolgt nach Punkt 6.1.

2.4 Die Kundin/der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Texte, Fotos, Logos etc.) auf allfällige UrheberInnen-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Studio Franza haftet nicht für eine Verletzung derartiger Rechte. Wird Studio Franza wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält die Kundin/der Kunde Studio Franza schad- und klaglos; die Kundin/der Kunde hat Studio Franza sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3. FREMDLEISTUNGEN/BEAUFTRAGUNG DRITTER

3.1 Studio Franza ist nach freiem Ermessen berechtigt, Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

3.2 Studio Franza ist berechtigt, zur Leistungserbringung notwendige Aufträge im Namen und auf Rechnung der Kundin/des Kunden an Dritte zu erteilen. Die Kundin/der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich die entsprechende Vollmacht. Studio Franza verpflichtet sich diesen Dritten/diese Dritte sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese/dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. 3.3 Soweit Studio Franza notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen AuftragnehmerInnen keine Erfüllungsgelieferanten von Studio Franza. Es gelten die AGB der jeweiligen AuftragnehmerInnen. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGENstand: 07.2019

4. TERMINE

- 4.1 angegebene liefer- oder leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich. verbindliche terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten beziehungsweise von studio franza schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 verzögert sich die lieferung/leistung im falle von verbindlich vereinbarten liefer- oder leistungsfristen (4.1) von studio franza aus unverschuldeten gründen (z.b. ereignisse höherer gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren mitteln nicht abwendbare, ereignisse), ruhen die leistungsverpflichtungen für die dauer und im umfang des hindernisses und verlängern sich die fristen entsprechend. sofern solche verzögerungen mehr als zwei monate andauern, sind die kundin/der kunde und studio franza berechtigt, vom vertrag zurückzutreten. bis zur erklärung des rücktritts von studio franza erbrachte leistungen sind aber jedenfalls aliquot zu bezahlen; mindestens sind 50 % der gesamten auftragssumme bzw. des kostenvoranschlages von der kundin/vom kunden zu bezahlen.
- 4.3 befindet sich studio franza in verzug, so kann die kundin/der kunde vom vertrag nur zurücktreten, nachdem studio franza schriftlich eine nachfrist von zumindest 14 tagen gesetzt wurde und diese fruchtlos verstrichen ist. bis zur erklärung des rücktritts von studio franza erbrachte leistungen sind aber jedenfalls aliquot zu bezahlen; mindestens sind 50 % der gesamten auftragssumme bzw. des kostenvoranschlages zu bezahlen. schadenersatzansprüche der kundin/des kunden wegen nichterfüllung oder verzug bei verbindlich vereinbarten liefer- oder leistungsfristen sind ausgeschlossen, ausgenommen bei nachweis von vorsatz oder grober fahrlässigkeit durch die kundin/den kunden.

5. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- 5.1 studio franza ist berechtigt, den vertrag aus wichtigen gründen mit sofortiger wirkung aufzulösen. ein wichtiger grund liegt insbesondere vor, wenn: a) die ausführung der leistung aus gründen, die die kundin/der kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz setzung einer nachfrist von 14 tagen weiter verzögert wird;b) die kundin/der kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher abmahnung mit einer nachfristsetzung von 14 tagen, gegen wesentliche verpflichtungen aus diesem vertrag, wie z.b. zahlung eines fällig gestellten betrages oder mitwirkungspflichten, verstößt.c) berechtigte bedenken hinsichtlich der bonität der kundin/des kunden bestehen und diese/dieser auf begehren von studio franza weder vorauszahlung noch eine taugliche sicherheit leistet; d) über das vermögen der kundin/des kunden ein konkurs- oder ausgleichsverfahren eröffnet oder ein antrag auf eröffnung eines solchen verfahrens mangels kostendeckenden vermögens abgewiesen wird oder wenn die kundin/der kunde ihre/seine zahlungen einstellt.
- 5.2 im falle der erklärung der vorzeitigen auflösung durch die kundin/den kunden oder durch studio franza sind die bis zur erklärung von studio franza erbrachten leistungen jedenfalls aliquot zu bezahlen; mindestens sind 50 % der gesamten auftragssumme bzw. des kostenvoranschlages zu bezahlen.

6. HONORAR

- 6.1 wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der honoraranspruch von studio franza für jede einzelne leistung, sobald diese erbracht wurde. bei einem vereinbarten stundenhonorar ist studio franza berechtigt, die erbrachten stundenleistungen jederzeit abzurechnen. die kundin/ der kunde verzichtet auf die einrede der mangelhaften erfüllung (§10 52 abgb). studio franza ist berechtigt, vorauszahlungen in der höhe von bis zu 50 % der voraussichtlichen auftragssumme bzw. des kostenvoranschlags zu verlangen.
- 6.2 das honorar versteht sich als netto-honorar zuzüglich der umsatzsteuer in gesetzlicher höhe. mangels vereinbarung im einzelfall (insb. bei der erweiterung des leistungsinhaltes – punkt 2.1.) hat studio franza für die erbrachten leistungen und die überlassung der urheberInnenund kennzeichenrechtlichen nutzungsrechte anspruch auf honorar in der höhe von euro 70,00 je angefangener arbeitsstunde. alle studio franza erwachsende barauslagen sind jedenfalls von der kundin/ vom kunden zusätzlich zu ersetzen.
- 6.3 kostenvoranschläge von studio franza sind unverbindlich. wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird studio franza die kundin/den kunden auf die höheren kosten hinweisen. die kostenüberschreitung gilt als von der kundin/vom kunden genehmigt, wenn die kundin/der kunde nicht binnen drei werktagen nach diesem hinweis schriftlich widerspricht und gleich-zeitig kostengünstigere alternativen bekannt gibt. handelt es sich um eine kostenüberschreitung bis zu 15 % des gesamten auftragsvolumens des kostenvoranschlags ist eine sonderverständigung nicht erforderlich.6.4 für alle arbeiten von studio franza, die aus welchem grund auch immer aus einem in der sphäre der kundin/des kunden liegenden grund nicht zur ausführung gebracht werden, gebührt studio franza das vereinbarte entgelt. die anrechnungsbestimmung des § 1168 abgb wird ausgeschlossen. mit der bezahlung des entgelts erwirbt die kundin/der kunde an bereits erbrachten arbeiten keinerlei nutzungsrechte; nicht ausgeführte konzepte, entwürfe und sonstige unterlagen sind vielmehr unverzüglich an studio franza zurückzustellen.

7. ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 das honorar ist innerhalb von 14 tagen nach rechnungserhalt und ohne abzug zur zahlung fällig, sofern nicht im einzelfall besondere zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. dies gilt auch für die weiterverrechnung sämtlicher barauslagen und sonstiger aufwendungen.die von studio franza gelieferte ware bleibt bis zur vollständigen bezahlung des entgelts einschließlich aller nebenverbindlichkeiten im eigentum von studio franza.